

## Meldeblatt Kinderzahlen: Erklärungen zum Ausfüllen

### A Angaben zur Einrichtung

- Name: Bitte geben Sie den vollständigen, offiziellen Namen der Einrichtung an, so wie er im BayKiBiG bzw. im Schulverzeichnis aufgeführt ist.
- Einrichtungsnummer: Grundschulen haben eine vierstellige Schulnummer, Kindergärten eine zehnstellige Einrichtungsnummer, Heilpädagogische Förderzentren (HPT) haben eine von AFR vergebene siebenstellige Einrichtungsnummer.
- Haupt-/Nebenstelle: Sofern Ihre Einrichtung über Außenstellen verfügt, ist für jede Außenstelle ein eigenes Meldeblatt auszufüllen und einzureichen. Für jeden Standort nur die Kinder eintragen, die tatsächlich an diesem Standort die Einrichtung besuchen und förderfähig sind.
- Adresse: Hier ist die aktuell gültige Adresse anzugeben.
- Typ: Teilnahmeberechtigt sind nur die aufgeführten Einrichtungstypen laut BayKiBiG.web. Bitte kreuzen Sie an, was für Ihre Einrichtung zutrifft.

### B Wichtige Informationen zur **Stichtagsregelung**

Hier sind alle wichtigen Informationen zur Ermittlung der Anzahl an berücksichtigungsfähigen Kindern aufgeführt. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Informationen zur Kenntnis genommen haben. Insbesondere auf mögliche Konsequenzen falscher Angaben wird hiermit noch einmal hingewiesen.

### C Ermittlung der Kinderzahlen

#### Für Kindergärten, Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten:

Geben Sie hier bitte an, wie viele Kinder bei Ihnen zum Stichtag 01.08.2018 in den drei Kategorien gemeldet waren. Sollten Sie keine Kinder unter 3 Jahren oder keine Hortkinder haben, dann tragen Sie dort bitte „0“ ein.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder,

- die bereits in 2017/18 im Kindergarten waren und auch in 2018/19 noch im Kindergarten sein werden und älter als 3 Jahre sind.
- die in 2018/19 neu in den Kindergarten kommen **und** spätestens zum Stichtag 01.08.2018 3 Jahre alt sind **und** die Eltern müssen spätestens zum Stichtag 01.08.2018 eine schriftliche Platzzusage erhalten haben.

**Nicht** berücksichtigungsfähig sind Kinder,

- die am 01.09.2018 in die Schule kommen (Vorschulkinder).
- die am 01.08.2018 nicht drei Jahre alt sind.

#### Für Grund- und Förderschulen, 1. bis 4. Jahrgangsstufe und schulvorbereitende Einrichtungen:

- a) Bitte beachten Sie, dass ausschließlich diejenigen Kinder berücksichtigungsfähig sind, die am Stichtag 01.08.2018 bereits angemeldet sind oder die eine Platzzusage haben. Sowohl Zugänge als auch Abgänge, die **nach dem Stichtag** liegen, werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres grundsätzlich nicht mehr verändert.

- b) Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen(SVE) gelten die gleichen Bedingungen wie für Kindergärten und Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten.

Für Jahrgangsstufen 5. bis 9. an Mittelschulen und Förderschulen:

Bitte beachten Sie, dass diese Jahrgangsstufen nur dann am EU-Schulprogramm teilnehmen können, wenn eine **Ausnahmegenehmigung** vorliegt. Diese Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich von der zuständigen Behörde Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR)erteilt. Dazu muss die Einrichtung einen schriftlichen, formlosen Antrag bei AFR stellen und die Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung erfüllen (siehe Merkblatt zum EU-Schulprogramm für Einrichtungen). Ein Lieferant kann diese Ausnahmegenehmigung **nicht** erteilen und auch keinen Antrag dafür stellen.

## D Angaben zum Lieferanten

Bitte geben Sie hier jeweils den vollständigen Namen Ihres Lieferanten für Obst/Gemüse und für Milch/Milchprodukte an. Die landwirtschaftliche Betriebsnummer ist eine zehnstellige Nummer, mit der Ihr Lieferant in der Landwirtschaftsverwaltung registriert ist. Diese Nummer trägt der Lieferant ein.

## E Unterschriften

Hier ist mit Datum und Stempel der Einrichtung zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bestätigt die Einrichtung der zuständigen Behörde gegenüber, dass die angegebenen Kinderzahlen korrekt sind.

Der Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift der zuständigen Behörde gegenüber, dass er die Kinderzahlen zur Kenntnis genommen hat.

## Hinweise

- Falls Sie unterschiedliche Lieferanten für Obst/Gemüse und Milch/Milchprodukte haben, müssen auf beiden Meldezetteln die gleiche Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder eingetragen werden. Sie können aber jederzeit für weniger Kinder Obst/Gemüse oder Milch/Milchprodukte bestellen.
- Es ist unbedingt erforderlich eine korrekte Zahl und **keine „Schätzung“** einzutragen. Die von Ihnen gemeldeten Zahlen werden im Bedarfsfall mit Ihren Meldungen im BayKiBiG bzw. der Statistik des StMUK abgeglichen.